

# Hygienekonzept der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen

in der Fassung vom 28.10.2020

## 1. Vorbemerkung

Im vorliegenden Hygienekonzept sind wichtige Eckpunkte zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen während der Corona-Pandemie geregelt. Das Hygienekonzept soll Infektionen mit dem Covid-19-Virus an der Hochschule verhindern. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit der Hochschulangehörigen bei. Alle Angehörigen der Hochschule sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Die folgenden Regelungen gelten für alle Hochschulangehörigen und grundsätzlich auch für externe Dienstleister und Besucher/innen, soweit nicht dort (z.B. für Handwerksbetriebe) Sonderregelungen greifen. Sie gelten für alle Standorte der Hochschule und werden ständig fortgeschrieben.

Alle Angehörigen der Hochschule werden fortlaufend über den aktuellen Stand, die Einzelregelungen und deren Ausnahmen informiert (über die Website, die Mittwochsmitteilungen bzw. die CampusNews); alle Angehörigen der Hochschule sind aufgefordert, die Informationen auch von sich aus abzurufen.

Hinweis: Wer aus Eigennutz Desinfektionsmittel, Schutzausrüstung oder Reinigungsmaterial aus dem Hochschulbestand entwendet, schützt sich nicht, sondern fördert die Ausbreitung des Virus und erhöht die Gefahren für alle, auch für sich selbst und Angehörige.

Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung).
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – CoronaVO Studienbetrieb und Kunst) vom 16. September 2020 (in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung)
- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 08. Oktober 2020
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- DGUV Coronavirus (SARS-CoV-2) – Empfehlungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Wichtige Links:

[www.ph-heidelberg.de/coronavirus](http://www.ph-heidelberg.de/coronavirus)

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Sport>

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html?cms\\_box=1&cms\\_current=COVID-19+%28Coronavirus+SARS-CoV-2%29&cms\\_lv2=13490882](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html?cms_box=1&cms_current=COVID-19+%28Coronavirus+SARS-CoV-2%29&cms_lv2=13490882)

<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/index.jsp>

## **2. Allgemeine Nutzungsbedingungen der Hochschule unter „Corona-Bedingungen“**

### **Zutritt zur Hochschule**

Zutritt zur Hochschule haben nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Studierende der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sowie externe Personen mit konkreter Terminvereinbarung oder zum Besuch einer Veranstaltung.

Gem. § 7 CoronaVO ist ein Betreten der Hochschule bzw. eine Teilnahme an Veranstaltungen nicht zulässig für Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störungen des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen
3. die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Personen, die zu einer dieser Gruppen gehören und sich bereits auf dem Gelände der Hochschule befinden, müssen sich unverzüglich nach Hause und/oder in ärztliche Behandlung begeben. Wir bitten in diesen Fällen, alle nicht notwendigen Kontakte zu vermeiden und sich umgehend telefonisch mit dem Hausarzt und/oder mit dem kassenärztlichen Notdienst oder dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen.

Hinweis für Nutzer/innen der Corona-Warn-APP: das Betretungsverbot gilt auch für Personen, die in ihrer Corona-Warn-App Meldungen erhalten, die ein „erhöhtes Risiko“ anzeigen. Begegnungen, die in der Corona-Warn-App nur mit einem „niedrigem Risiko“ angezeigt werden, führen nicht zu einem Betretungsverbot.

**Wer die Hochschule betritt oder an Veranstaltungen/Prüfungen etc. teilnimmt, erklärt zugleich, dass die o.g. Ausschlussgründe nicht vorliegen.**

Personen, für die die Einhaltung des Zutritts- und Teilnahmeverbots im Einzelfall nicht zumutbar oder die Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist, nehmen bitte Kontakt mit dem Rektorat ([rektorat@ph-heidelberg.de](mailto:rektorat@ph-heidelberg.de)) auf.

### **Information**

Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder typische Corona-Symptome haben oder die positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, werden gebeten, hierüber umgehend das Rektorat ([rektorat@ph-heidelberg.de](mailto:rektorat@ph-heidelberg.de)) zu informieren, um mögliche Kontaktpersonen in der PH abzuklären. Dies dient dem Schutz aller Hochschulmitglieder.

### **Maskenpflicht**

In allen Gebäuden der Hochschule besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese „Maskenpflicht“ gilt auf sämtlichen Verkehrswegen und -flächen wie z.B. den Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern, Aufzügen und Toiletten. Die Maskenpflicht gilt auch während der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, während

des Aufenthaltes auf Lernflächen (Lesesaal, Didaktische Werkstätten u.ä.) sowie für Besucher/innen in Büroräumen.

Darüber hinaus sollte ab 19.10. aufgrund der aktuellen Lage sicherheitshalber eine Mund-Nasen-Bedeckung auch während der mündlichen Prüfung getragen werden. Wenn sich jemand in der Prüfungssituation dadurch beeinträchtigt fühlt, kann die Maske im Einzelfall abgenommen werden, sofern die Rahmenbedingungen stimmen, d.h. genügend Abstand gewahrt ist und der Raum gut gelüftet wird.

Maskenpflicht besteht ebenfalls bei

- internen Besprechungen mit einer Anzahl von mindestens 10 Teilnehmer/innen. Bei geringerer Teilnehmerzahl wird das Tragen der Maske empfohlen.
- Veranstaltungen, die keine Lehrveranstaltungen sind. Vortragende können während ihres Vortrags die Maske abnehmen, wenn ein größerer Abstand zum Publikum (mehrere Meter) gewährleistet ist.

Für das Fach Musik gelten die Regelungen der Musikhochschulen analog (größerer Abstand bei musikalischen Aktivitäten, insbesondere bei Holz- und Blechbläsern, Auffangen des Kondenswasser etc.).

### **Abstandsgebot**

Unabhängig von dieser Maskenpflicht ist zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion auf dem gesamten Gelände der Hochschule grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Metern, besser 2 Metern, einzuhalten. Ist dies im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar, ist möglichst eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen (s.u. „Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung“). Dies gilt für das gesamte Gelände der Hochschule (Gebäude und Außenbereiche). Jedem/Jeder Beschäftigten wurde mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zur Verfügung gestellt. Ein Vorrat an Einmalmasken wird in den Sekretariaten bereitgestellt. Die Studierenden sollten sich ihre MNB selbst mitbringen.

### **Einbahnprinzip und Rechtslaufgebot**

Da mit Beginn des Wintersemesters in der Hochschule vermehrt Präsenzveranstaltungen stattfinden werden, gilt das „Einbahnprinzip“ und das „Rechtslaufgebot“.

Im Einzelnen heißt dies:

Ein- und Ausgänge zu den Gebäuden/Räumen sind soweit möglich in jeweils einer Richtung zu benutzen. Die Wege sind entsprechend gekennzeichnet. Bei Zugängen, die sowohl als Eingang als auch als Ausgang genutzt werden müssen, sollten Kollisionen möglichst vermieden und besonders auf den Mindestabstand (s.o. Abstandsgebot) geachtet werden.

Auf Fluren und in den Gängen sollte rechts gelaufen werden, ggf. sind die Wege nacheinander zu benutzen. Warteschlangen vor Räumen oder Gebäuden sind zu vermeiden.

### **Datenerhebung**

Gem. §§ 6 und 14 CoronaVO sowie § 4 CoronaVO „Studienbetrieb und Kunst“ müssen bei Veranstaltungen und bei der Nutzung von Einrichtungen mit Studienbetrieb die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhoben werden, um bei einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionswege nachvollziehen zu können. Erforderlich und ausreichend bei Studierenden ist der Eintrag der Matrikelnummer auf einer vorbereiteten Teilnehmerliste [www.ph-heidelberg.de/teilnehmerliste-lehr-veranstaltungen](http://www.ph-heidelberg.de/teilnehmerliste-lehr-veranstaltungen). Bei Beteiligung Externer ist für jede/n Teilnehmer/in bzw. jeden Haushalt ein Einzel-Zettel auszufüllen [www.ph-heidelberg.de/teilnehmerliste-externe](http://www.ph-heidelberg.de/teilnehmerliste-externe). Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf bei Veranstaltungen mit Externen keine Liste ausgelegt werden. Die Liste bzw. der Zettel muss vier Wochen lang aufbewahrt und dann gelöscht bzw. vernichtet werden.

Zu den Einrichtungen der Hochschule mit Studienbetrieb gehören:

1. Akademisches Auslandsamt mit dem Center for International Teacher Education (CITE)
2. Graduate School
3. Hochschulbibliothek
4. Medienzentrum (MeZ)
5. Professional School
6. Rechenzentrum (RZ)
7. Transferzentrum (TZ)
8. Didaktische Werkstätten
9. SSC
10. Studienbüro, Prüfungsamt und andere Einrichtungen mit Beratungssituationen

Von einem Studienbetrieb i.S. der CoronaVO „Studienbetrieb und Kunst“ ist dann auszugehen, wenn ein Aufenthalt von Studierenden länger als wenige Minuten dauert.

### **Risikopersonen**

Kolleginnen und Kollegen mit einem Risikofaktor (z.B. COPD, Asthma, andere Lungenerkrankungen, Rheuma, Bluthochdruck, Herzproblemen, Nierenleiden, Diabetes etc.) sowie Kollegen und Kolleginnen, die mit Personen mit solchen Risikofaktoren in einem Haushalt leben, entscheiden eigenverantwortlich und pflichtbewusst, ob sie im Homeoffice oder vor Ort tätig sein möchten oder zwischen beiden Beschäftigungsbereichen wechseln. Wir bitten diese Personen für die Zeit ab 01.10.2020 um Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, falls eine Präsenz vor Ort grundsätzlich nicht möglich ist.

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können ebenfalls zwischen Homeoffice- und Präsenzzeiten entscheiden. Aufgrund der geänderten Situation an Schulen müssen auch Lehrende der Hochschule, die aufgrund ihres Alters die **Schulpraxisbegleitung** nicht in Präsenz durchführen wollen, zukünftig in jedem Fall eine individuelle Risikoabwägung aufgrund eines ärztlichen Attestes (analog Schulregelung) vorlegen.

### **Betriebsärztliche Vorsorge**

Beschäftigte können sich auf Wunsch individuell von der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ebenso können Ängste und psychische Belastungen auf Grund der aktuellen Corona-Situation angesprochen werden. Näheres unter: <https://www.ph-heidelberg.de/bgm/themen/arbeitsmedizinische-sprechstunde.html>

## **Homeoffice**

Sowohl im Verwaltungsbereich als auch im wissenschaftlichen Dienst besteht die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten. Ausgenommen sind – nach Absprache mit der/dem Vorgesetzten – Tätigkeiten, die vor Ort erbracht werden müssen. Dies sind insbesondere Tätigkeiten in Bereichen mit Studierenden- und Publikumskontakt sowie Tätigkeiten, die eine Abstimmung innerhalb der Teams erfordern oder bei denen eine dauerhafte Erledigung der Aufgaben aus dem Homeoffice nicht möglich ist. Mit Beginn des Wintersemesters (ab 01.10.2020) ist daher mit einer höheren Präsenz als im Sommersemester zu rechnen. Bei Präsenzzeiten vor Ort sind die in diesem Hygienekonzept beschriebenen Maßnahmen zu beachten.

## **Besprechungen**

Besprechungen und Sitzungen können als Telefonkonferenz oder Videokonferenz oder in Präsenz abgehalten werden. Falls sie in Präsenz stattfinden, sind die gebotenen Abstände einzuhalten. Wenn eine Person die persönliche Teilnahme an der Besprechung/Sitzung ablehnt, muss die Möglichkeit einer Beteiligung in digitaler Form eingeräumt werden.

Es dürfen sich nicht mehr als zwanzig Personen gleichzeitig in einem Raum aufhalten. Die konkrete Personenzahl richtet sich nach der Größe des Raumes.

Es wird gebeten, auch bei Besprechungen die Teilnehmer/innen zu dokumentieren (Protokoll oder Teilnehmerliste etc.), um eine eventuell auftretende Infektionskette nachvollziehen zu können.

## **Präsenzveranstaltungen Lehre**

Die Lehre findet auch im Wintersemester 2020/21 grundsätzlich im Wege der Onlinelehre statt. Allerdings sind in bestimmten Bereichen (Fachpraxis, Erstsemester) Präsenzveranstaltungen möglich. Über nähere Einzelheiten zu den Veranstaltungen und zum Verfahren wird per Rundmail und in den Mittwochsmitteilungen informiert. Für Lehrveranstaltungen in Präsenz gilt das „Hygienekonzept Corona – Durchführung von Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2020/2021“ unter [www.ph-heidelberg.de/coronavirus](http://www.ph-heidelberg.de/coronavirus) als Ergänzung zu diesem Hygienekonzept.

## **Präsenzveranstaltungen extern**

Bei Präsenzveranstaltungen mit externen Teilnehmern/innen (Tagungen, größere Veranstaltungen) muss geprüft werden, ob eine Präsenzdurchführung wirklich notwendig ist. Im Fall der Präsenz ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Je mehr Personen an der Veranstaltung

teilnehmen, umso höher sind die Anforderungen an die Durchführung und das Hygienekonzept.

Es ist die maximale Belegungszahl entsprechend der Raumgröße zu beachten. Unter Beachtung dieser Voraussetzung können Räume für Veranstaltungen, die in einem an die Coronasituation angepassten Format durchgeführt werden, vorsorglich reserviert werden.

Aufgrund der weiteren Entwicklung der Pandemie ist es aber möglich, dass eine aufwändig geplante Veranstaltung eventuell nicht doch stattfinden kann. Insoweit besteht trotz der Raumzusage ein Vorbehalt.

Die Genehmigung, aber auch die letztendliche Durchführung der Veranstaltung hängen von folgenden Voraussetzungen ab (bitte vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Rektorat beantragen):

- Coronaangepasstes Format (etwa kleinere Gruppen usw.)
- Hygienekonzept für die Veranstaltung unter besonderer Berücksichtigung von Besonderheiten des Infektionsgeschehens bei Musik.
- Keine Verschlechterung der Lage, keine neue ungünstigere rechtliche Situation

### **Arbeitsmittel**

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind möglichst personenbezogen zu verwenden. Soweit dies nicht möglich ist, werden gemeinsame Arbeitsmittel wie Tastatur, Mouse, Chipkarten-Pad, Handscanner, Stuhlgriffe, Möbelgriffe, Tischflächen und Bildschirm, Telefon und Telefonaufgabe möglichst nach und/oder vor Gebrauch von der Nutzerin/dem Nutzer gereinigt. Ggf. sollen Handschuhe getragen werden.

### **Dienstfahrzeuge**

Dienstfahrzeuge sind, wenn möglich, alleine zu benutzen. Bei Benutzung mit mehreren Personen ist der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind MNB zu tragen. Ggf. können Handschuhe getragen werden. Nach Gebrauch sind die benutzten Flächen (Lenkrad, Schalthebel etc.) zu reinigen.

## **3. Räume und Raumhygiene**

### **Seminar- und Übungsräume**

Seminar- und Übungsräume, Hörsäle sowie Sozialräume der Hochschule sind hochschulseitig so eingerichtet, dass die Mindestabstände auf jeden Fall eingehalten werden. Dadurch sind die Räume nur bis zu einer festgelegten Höchstpersonenzahl nutzbar. Diese Höchstper-

sonenzahl wird per Aushang an den Raumtüren bekannt gegeben und findet sich – nach Login – auf der Website unter [www.ph-heidelberg.de/coronavirus](http://www.ph-heidelberg.de/coronavirus). In Räumen, die über zwei Zugänge verfügen, wird ein Zugang als Eingang, der andere Zugang als Ausgang definiert.

In allen Seminar- und Übungsräumen sowie in den Hörsälen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Wer einen Raum für eine Veranstaltung bucht oder buchen lässt, achtet darauf, dass

- Tische sowie die Absperrungen in den Hörsälen nicht umgestellt bzw. entfernt werden
- Alle Teilnehmenden auf dem Weg zu oder von ihren Plätzen eine Mund-Nasenschutz-Bedeckung tragen
- alle Anwesenden die Abstandsregelungen einhalten oder, sofern dies im Einzelfall unmöglich ist (s.o. „Abstandsgebot“), eine Mund-Nasenschutz-Bedeckung tragen
- die festgelegte Zahl der Höchstbelegung des Raumes (incl. der/des Veranstalters/in) nicht überschritten wird

Halten sich Anwesende nicht an die Anweisungen, müssen sie die Veranstaltung verlassen.

## **Büros**

Büros sind als Dauerarbeitsplätze möglichst mit nur einer Person, je nach Größe maximal mit zwei Personen (unter Einhaltung des Abstandsgebots) zu besetzen. Bei kleineren Büros, die nur von einer Person besetzt werden können, sollte bei Mehrfachbelegung nach Absprache ein schichtweises Arbeiten (z.B. tageweise) vereinbart werden. Beim Inneren Dienst können Trennwände zur Unterbrechung von Infektionswegen angefordert werden.

## **Aufzüge**

Die Nutzung von Personenaufzügen darf nur einzeln erfolgen. Die Aufzüge sind grundsätzlich vorrangig von Rollstuhlfahrenden, beeinträchtigten Personen oder zum Gütertransport zu benutzen. Gruppenbildung vor Aufzügen ist auf jeden Fall zu vermeiden.

## **Toiletten**

Auch in den Toiletten (an den Waschbecken etc.) sollte der Abstand von 1,5 – 2 m eingehalten werden. Es soll vor Betreten eines Toilettenraumes darauf geachtet werden, wie viele Personen sich schon dort befinden. Unabhängig davon besteht auch in den Toiletten Maskenpflicht.

## **Lüftung**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es sollte keine Dauerlüftung erfolgen, sondern ca. alle 30 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere Minuten vorgenommen werden. Dies gilt für alle Räumlichkeiten und die Flure, vor allem aber für Räumlichkeiten, in denen keine Lüftungsanlage vorhanden oder in Betrieb ist.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist dieser Raum für Präsenzveranstaltungen nicht geeignet, sofern nicht eine Raumluftanlage den Luftaustausch sicherstellt.

### **Oberflächenreinigung und -desinfektion**

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor, eine Übertragung ist jedoch auch nicht völlig ausgeschlossen. Daher werden Oberflächen in der Hochschule verstärkt gereinigt. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstern) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische und Telefone sowie
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

### **Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspenders und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe und ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

## **4. Persönliche Hygiene**

Das Coronavirus SARS CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese kann vor allem beim Atmen, Sprechen, Husten Niesen, aber auch beim Singen erfolgen. Die Tröpfchen und Aerosole werden dabei vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege aufgenommen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

### **Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene**

- Bei Symptomen für Atemwegserkrankungen zu Hause bleiben.
- Abstand halten: Es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,50 Metern (besser: 2 Metern) einzuhalten.
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen oder an die Nase fassen.
- Vor dem Essen die Hände gründlich waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.  
Eine Mund-Nasen-Bedeckung als textile Barriere tragen: Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz), siehe dazu Abschnitt „Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung.“

### **Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

In der Hochschule gilt eine allgemeine Verpflichtung, auf den Verkehrswegen und -flächen sowie in Lehrveranstaltungen Schutzmasken (Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen (§ 3 Abs. 1 Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst).

Allerdings können sich Träger/innen von MNB nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für die MNB keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde. Die Maske kann jedoch ein zusätzlicher Baustein sein, um – in Kombination mit den anderen Hygieneregeln - die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu reduzieren.

Wenn MNB von Beschäftigten und Studierenden getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln.
- MNB sollten nach eintägiger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad mit Vollwaschmitteln gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Herstellerhinweise sind ggf. zu beachten.

Die Hygienevorschriften sind unbedingt einzuhalten, für entsprechende persönliche Hygiene ist jede und jeder Einzelne selbst verantwortlich.

Ergänzend zu den MNB kann die Augenpartie durch Visiere geschützt werden.

## **5. Sonstige Schutzmaßnahmen**

Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sind in allen Veranstaltungsräumen bereitgestellt.

Jedem Beschäftigten/Jeder Beschäftigten wurde mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zur Verfügung gestellt. In Bereichen, die (eingeschränkten) Publikumsverkehr haben, werden Einmalmasken und Handschuhe sowie bei Bedarf Spuckschutzvorrichtungen zur Verfügung gestellt.

An den Ein- und Ausgängen der Gebäude sind Desinfektionsspender aufgestellt.

## **6. Musik- und Sportveranstaltungen**

Für Sportveranstaltungen gelten die Regelungen dieses Hygienekonzepts grundsätzlich entsprechend (insbesondere zum Teilnahme- und Betretungsverbot, zum Abstandsgebot, zur Datenerhebung und zu den Hygieneanforderungen). Für den Trainings- und Übungsbetrieb ist die Erstellung eines auf die konkrete Sportart abgestimmten Hygienekonzepts auf Basis der Checkliste (unter: [www.ph-heidelberg.de/corona-checkliste](http://www.ph-heidelberg.de/corona-checkliste)) erforderlich. Das Konzept wird von der verantwortlichen Lehrperson erstellt und dem Rektorat zur Verfügung gestellt.

Dasselbe gilt für Musikveranstaltungen, -proben oder -aufführungen. Dabei sind die aktuellen Studien zum Infektionsverhalten bei musikalischen Aktivitäten zu berücksichtigen.

Für den Hochschulsport gilt die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (CoronaVO Sport).

## 7. Verfahren bei Öffnung von Einrichtungen

Einrichtungen, die einen eingeschränkten Präsenzbetrieb aufnehmen oder wesentlich erweitern wollen, können dies beim Rektorat beantragen. Voraussetzung ist ein Betriebskonzept in Anlehnung an das Konzept der Hochschulbibliothek und unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln. Eine Checkliste befindet sich im Anhang zu diesem Hygieneplan. Vor Öffnung findet eine Begehung der bereits vorbereiteten Räume durch das Rektorat und/oder durch die Abteilung Technik und Bau statt.

## 8. Inkraftsetzung

Das Hygienekonzept wird als Dienstanweisung an der Hochschule in Kraft gesetzt. Es gilt, soweit nicht in den einzelnen Punkten abweichende Termine aufgeführt sind, ab 24. September 2020.

21.09.2020

gez. Huneke  
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke (Rektor)

**Anlage:** Checkliste für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Nutzung von Hochschuleinrichtungen unter Coronabedingungen ([www.ph-heidelberg.de/corona-checkliste](http://www.ph-heidelberg.de/corona-checkliste))